



Amtsgericht * Postfach 1103 * 67321 Speyer

Wormser Straße 41
67346 Speyer
Telefon 06232 6092802
Telefax 06232 6092891
agsp@zw.jm.rlp.de
www.agsp.justiz.rlp.de

Datum : 6. November 2024

Mein Aktenzeichen
14 Ea – 105/24
Bitte immer angeben!

Ihr E-Mail
Eingang am 10.
Oktober 2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
DirAG Stricker
agsp@zw.jm.rlp.de

/ Fax
[REDACTED]
06232-6092891

Auskunftsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz IFG Auskunftsanträge an Gerichte „Betreff Möglicher Datenabfluss u.W.“ im August 2024

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit antworten wir auf Ihre erneute E-Mail vom 10. Oktober 2024. Diese Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt.

Sie rügen zwar unser Antwortschreiben an Sie vom 26. September 2024, mit dem wir bereits Ihre Anfrage vom 29. August 2024 beantwortet haben. In Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihrer Rüge hin möchten wir die Auskunft meiner ständigen Vertreterin vom 26. September 2024 zunächst richtigstellen, dass jedenfalls die Behördenleitung durch

1/4

Sprechzeiten
09.00-12.00 Uhr
nachmittags
nach Vereinbarung

Verkehrsanbindung
Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof-
zu Fuß bis Amtsgericht ca. 500 Meter
Shuttle-Bus bis Postgraben-
zu Fuß bis Amtsgericht ca. 100 Meter

Parkmöglichkeiten
Parkplatz bei der Sparkasse (Kurzparker)
oder Parkhaus am Willy-Brandt-Platz
oder Parkhaus Kornmarkt

das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen der Behördenleitung aber nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, sodass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen können. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag aus Hamburg, der im Übrigen, erlauben Sie mir diesen Hinweis, nicht durch das Landgericht Hamburg, sondern durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg geschlossen worden ist, in Rheinland-Pfalz genauso aussieht, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich selbst habe als Direktor des Amtsgerichts Speyer keinen Vertrag mit einem der vorgenannten Verlage geschlossen.

Ich kann Ihnen daher auch keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen, da solche hier nicht vorliegen.

Im Übrigen erlaube ich mir vollumfänglich auf das Antwortschreiben meiner ständigen Vertreterin vom 26. September 2024 Bezug zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Abläufe hinsichtlich der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidungen.

Es besteht im Übrigen kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem

LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Einen Bezug zu § 38 DRiG vermögen wir nicht zu erkennen.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnten, liegen nicht vor.

Wir hoffen Ihnen gleichwohl weitergeholfen zu haben.

Abschließend bitte ich, dass Sie sich für weitergehende Fragen an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz zu wenden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Stricker)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Speyer, Wormser Straße 41, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.